



CHECKLISTE BETRIEBSKONZEPT

Recht, Aufsicht, Förderung
Kinderbildungs- und
-betreuungseinrichtungen

BETRIEBSKONZEPT

gemäß § 8 Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 - S.KBBG, LGBl Nr 57/2019
idgF

Als institutionelle Einrichtung gilt gemäß § 4 Z 2 S.KBBG eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die grundsätzlich an einem Standort geführt wird, eine oder mehrere genehmigte Gruppen einer oder mehrerer Organisationsformen umfasst, und die eine regelmäßige vor- oder außerschulische Bildung und Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages bezweckt.

Das Betriebskonzept hat die gesamte institutionelle Einrichtung zu erfassen und zu enthalten:

Organisationskonzept gemäß § 8 Abs 2 S.KBBG

- Äußere Bezeichnung der institutionellen Einrichtung
- Kontaktdaten: Name der Leitung, Zustelladresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Angaben zum Rechtsträger
- Zur Vertretung des Rechtsträgers befugte Personen bzw. gemäß § 7 Abs 2b S.KBBG bestellter Betriebsleiter samt Kontaktdaten: Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Organisationsformen, die der institutionellen Einrichtung zugeordnet sind (Kleinkindgruppen, alterserweiterte Gruppen, Kindergartengruppen, Schulkindgruppen, Hortgruppen)
- Standorte (Adressen) der Organisationsformen bzw. Gruppen
- Anzahl der Gruppen je Organisationsform
- Genehmigte Höchstzahl der Kinder je Gruppe
- Allfällige Altersbeschränkungen in den Gruppen
- Rahmenöffnungszeiten, betriebsfreie Zeiten je Organisationsform

Zusätzlich empfohlen:

- Aufnahmemodalitäten
- Allgemeine organisatorische Aspekte z.B.: Bustransport, Verpflegung, Hygiene, Regelung bei Krankheit, Datenschutz, ...
- Personal: Qualifikation und Funktion, Regelung bei Vertretungen, Mittags- und Randzeitenregelung

www.salzburg.gv.at

Raumkonzept gemäß § 8 Abs 3 S.KBBG

- Funktionale Flächen: Gruppenraum/multifunktionale Räume für Spiel, Kreativität, Bewegung, Ruhe und kindlichem Wohlbefinden; Zusatzräume (Sanitärräume, Garderoben, Abstellräume, Küche, Personal- und Büroräume), Außenanlage und Freiflächen

Im Raumkonzept sind nach Maßgabe des S.KBBG, der S.KBBVO und allenfalls bereits erteilter Genehmigungen für den Betrieb von Gruppen insbesondere jene Flächen, einschließlich allfälliger Freiflächen darzustellen, die der Bildung und Betreuung der Kinder zur Verfügung stehen. Dem Raumkonzept sind die im baubehördlichen Verfahren genehmigten Pläne oder - sofern die Genehmigung noch ausständig ist - die eingereichten Pläne, wobei etwaige sich nachträglich ergebende Änderungen zu den genehmigten Plänen bekanntzugeben sind, zu Grunde zu legen. Das Raumkonzept ist auf die jeweilige Organisationsform abzustimmen.